PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S.58)

1.	Festsetzungen	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) BauGB
SO Camp	Sondergebiet Campingplatz	§ 10 (5) BauNVO
SO Camp WT	mit der Zweckbestimmung Winterbetrieb zulässig	
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Sondergebieten	§ 1 (4) BauNVO
St	Fläche für Stellplätze	§ 9 (1) 4 BauGB
	Private Verkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Ein und Ausfahrt	§ 9 (1) 11 BauGB
	Fläche für die private Abfallentsorgung	§ 9 (1) 14 BauGB
	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung gemäß Eintragung	§ 9 (1) 15 BauGB
	Wasserfläche	§ 9 (1) 16 BauGB
	Flächen für Wald	§ 9 (1) 18b BauGB
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe hierzu Text Teil B Ziffer 3.1 - 3.6	**§ 9(1) 25 BauGB**

Signaturen für die Planung

	Einzelbaum - Planung	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe hierzu Text Teil B Ziffer 3.1 - 3.5	§ 9 (1) 25a BauGB
	Schwarzerlensaum	
	Bäume und Strauchpflanzungen	
	Knick	

Signaturen für den Bestand

	Einzelbaum - Bestand	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25b BauGB
	Schwarzerlensaum	
	Baum und Strauchpflanzungen	
	Knick	
	Uferstaudenflur	

2.	Darstellung ohne Normcharakter
	Feste Standplätze
	in Aussicht genommene Standplätze
	vorh. bauliche Anlage
	Zaun
	zukünftig entfallende Standplätze

3.	Nachrichtliche Übernahme	§ 9 (6) BauGB
50 m	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	§ 11 (1) LNatSchG
20/30m	Waldabstand	§ 3 (1) LWaldG

GEMEINDE BÖSDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
GEBIETSBEZEICHNUNG : CAMPINGPLATZ RUHLEBEN
PLANBEZEICHNUNG TEIL A

KREIS PLÖN

M 1 : 500

nördlich begrenzt durch das Flurstück 1, Flur 7, Gemarkung Hohenrade ; östlich durch die Gemeindestr. Sandkaten-Ruhleben, Flurstück 11, Flur 5, Gemarkung Hohenrade ; südlich durch das Flurstück 1 u. 2, Flur 4, Gemarkung Hohenrade ; westlich durch den Großen Plöner See

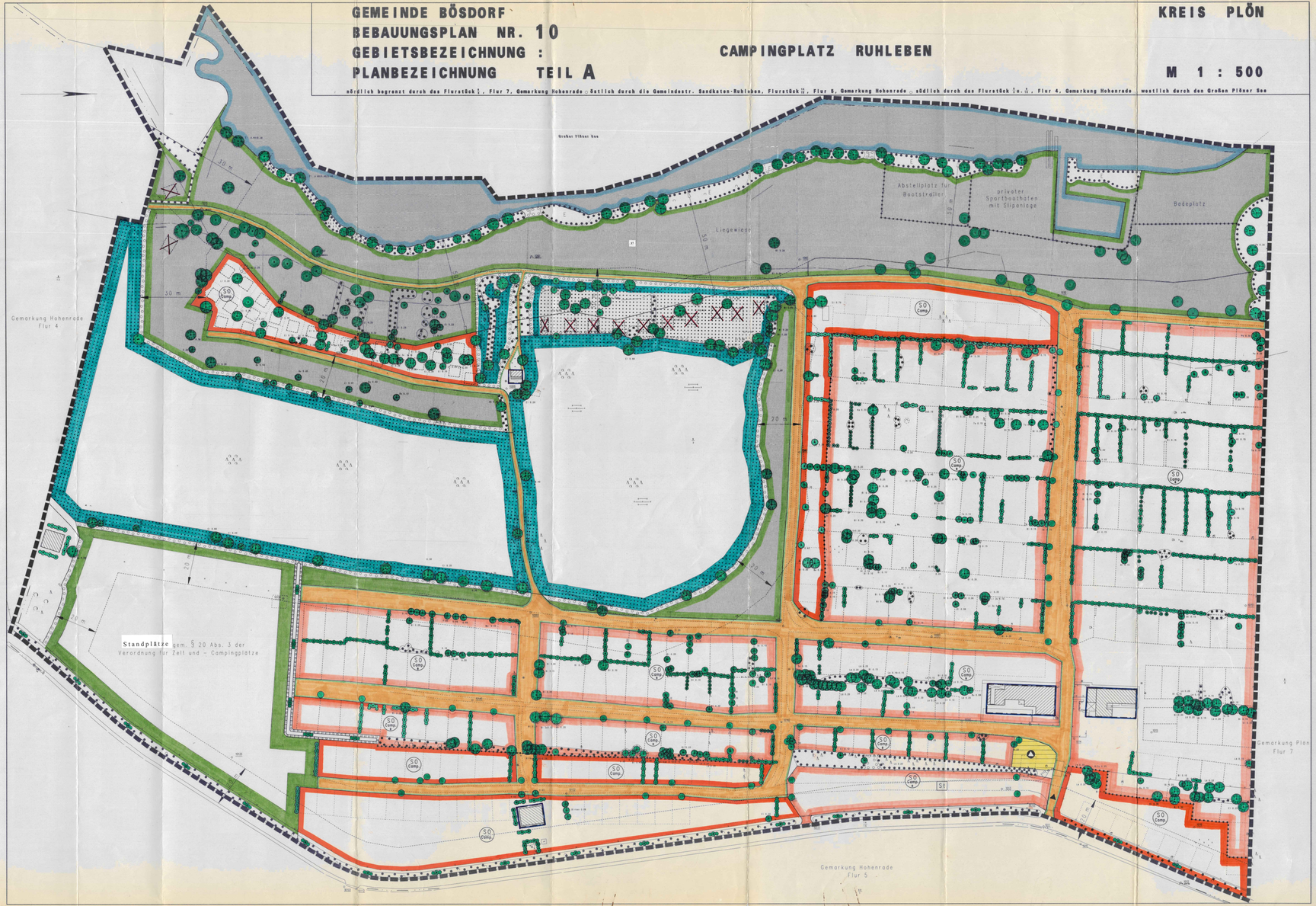

TEIL B TEXT

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Planungsrechtliche Festsetzung

1.1. Art der baulichen Nutzung

1.1.1. Im Sondergebiet Campingplatz ist die Aufstellung von max. 150 Wohnwagen und Zelten für Urlaubscamper und innerhalb der Baugrenzen sind Gebäude mit einem Vollgeschoß als Sanitärgebäude zulässig

1.1.2. Im Sondergebiet Campingplatz mit Winterbetrieb ist die Aufstellung von max. 200 Wohnwagen und Zelten und innerhalb der Baugrenzen, Gebäude mit einem Vollgeschoß, für Verwaltung, Tagescafe, Aufenthaltsräume, Betriebsleiterwohnung und Sanitärgebäude zulässig.

1.2. Flächen für Stellplätze im Sondergebiet

1.2.1. Zulässig sind ebenerdige, offene, unbefestigte Stellplätze

2. Gestalterische Festsetzung

2.1. Dächer sind als Flach- oder Satteldach mit einer Neigung bis zu 30° zugelassen. Als Dacheindeckung sind rote, braune und anthrazitfarbenen Pfannen oder Grasdächer zugelassen.
Glasierte Dachpfannen sind nicht zugelassen.

3. Anpflanz- und Erhaltungsgebot

3.1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

3.1.1. Einzelbäume sind aus der Pflanzliste die in der Begründung unter 6.0.5 zu finden ist, zu pflanzen

Die Pflanzscheibe ist gegen das Überfahren zu schützen und die Beschädigung der Baumstämme durch Fahrzeuge auszuschließen. Die Anpflanzungspflicht beinhaltet auch das Ersetzen eingegangener Bäume durch die selbe Art.

3.2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.2.1 Die zwischen den Standplätzen existierenden Pflanzungen sind, sofern sie einen naturnahen Charakter haben, zu erhalten. Naturferne Nadelgehölzbestände sind zu lichten und sukzessive durch landschaftsgleiche Laubgehölze gemäß der Pflanzliste die in der Begründung unter 6.0.5 zu finden ist, zu ersetzen. Die Lücken in den Pflanzungen, zwischen den Standplätzen sind mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu schließen. Eine Pflanzliste ist in der Begründung unter 6.0.5 zu finden.

Die Anpflanzungspflicht beinhaltet auch das ersetzen eingegangener Pflanzen durch die selbe Art.

3.3. Der ca. 1,5 Meter hohe Wall ist dreireihig zu bepflanzen. In Abständen von ca. 30 Metern sind Steileichen zu pflanzen und zu Überhältern zu entwickeln.

3.4. Der Schwarzerlenbestand im Uferschutzstreifen ist durch Pflanzungen von Schwarzerlen (ohne gutmoos) zu schließen. Es ist mindestens zweireihig zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind vor Störungen durch vorhtl u. ä. zu schützen.

3.5. Schutz des Waldbestandes

Zum Schutz des Waldbestandes ist ein 2 Meter breiter Streifen vor dem Wald mit dornentragenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.

3.6. Schutz des Schwarzerlenbestandes

Der Lagerplatz für Boote und Trailer ist allseitig einzuzäunen

SATZUNG DER GEM. BÖSDORF
über den Bebauungsplan Nr. 10
Gebietsbezeichnung: "Campingplatz Ruhleben"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) (BGBl. I S. 1169) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.94 (GVOBl. Sch-H. II, 321) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom 23.2.99 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Plön folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Campingplatz Ruhleben", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Aufgestellt aufgrund des **Aufstellungsbeschlusses** der Gemeindevertretung vom **7.4.92**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **13.4.92** bis zum **28.4.92** erfolgt.

Die Gemeindevertretung hat am **10.12.96** den **Entwurf** des Bebauungsplanes mit Begründung **beschlossen** und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **3.2.97** bis zum **3.3.97** nach § 3 (2) BauGB **öffentlich ausgelegen**. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Plön-Land erfolgt.

Die von der Planung betroffenen **Träger öffentlicher Belange**, sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom **4.2.97** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten **Bedenken und Anregungen** der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **8.7.97** und **7.9.98 geprüft**. Es wurde die erneute Beteiligung gem. § 3 (3) BauGB beschlossen.

Die von der Planung betroffenen **Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände sowie Eigentümer und Pächter** sind mit Schreiben vom **22.10.98** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten **Bedenken und Anregungen** der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, der Eigentümer und Pächter am **23.2.99 geprüft**.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen am **23.2.99** von der Gemeindevertretung als **Satzung beschlossen**. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom **23.2.99** gebilligt.

Bösdorf, den 21.7.99 — Schmidt, Bürgermeister

Der **katastermäßige Bestand** am **04.01.99** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig **bescheinigt**.

Preetz, den 08.02.1999 — Siegel, Vermessungsbüro

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB dem Landrat des Kreises Plön angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 26.07.1999 AZ 2400.20/1 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Bösdorf, den 12.10.1999 — Schmidt, Bürgermeister

Die **Bebauungsplansatzung** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit **ausgefertigt**.

Bösdorf, den 12.10.1999 — Schmidt, Joachim Schmidt, Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum **Bebauungsplan** sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 11.10.1999 bis zum 11.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Ferner wurde auf die Rechtswirkung des § 4 (3) Satz 1 GO ebenfalls hingewiesen. Die **Satzung** ist hiermit am 20.10.1999 **in Kraft getreten.**

Bösdorf, den 20.10.1999 — Schmidt, Joachim Schmidt, Bürgermeister

SATZUNG DER GEM. BÖSDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
CAMPINGPLATZ RUHLEBEN
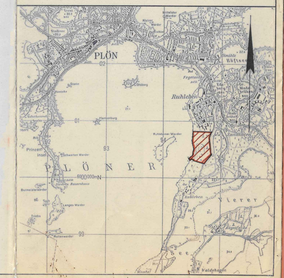
ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:25000